



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 28.03.2019

2019/097
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	27.06.2019	

Betreff

Einziehung einer Teilfläche entlang der Straße Brandheide gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt

- a) die Einleitung des Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung für eine Teilfläche entlang der Straße „Brandheide“, Gemarkung Merklinde, Flur 5, Flurstück 96
- und
- b) für den Fall, dass aufgrund der durchzuführenden amtlichen Bekanntmachung keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgebracht werden, deren (teilweise) Einziehung.

Sachverhalt

An der Stadtgrenze Castrop-Rauxel/Dortmund ist der Neubau eines Kinderhospizes geplant. Hierfür werden für die Mitarbeiter und Besucher Stellplätze benötigt, welche nicht auf dem Baugrundstück errichtet werden können.

Auch ist eine Auskehrung sämtlicher Fördermittel an den Investor nur möglich, wenn sich sämtliche Flächen des Bauvorhabens in seinem Eigentum befinden.

Anschließend an das Baugrundstück befindet sich ein Grundstück, welches zur Realisierung des Bauvorhabens teilweise an den Investor verkauft werden kann (siehe auch als Anlage beigefügten Lageplan).

Rechtsgrundlage für die Eigentumsübertragung ist u.a. das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NW. Danach soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der (Straßen-)Fläche verfügen, wenn dieser keine Verkehrsbedeutung mehr zukommt oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Da die hier in Rede stehende Teilfläche lediglich 401 qm einer insgesamt 1427 qm großen Gesamtfläche, welche als Stellplatzfläche genutzt wird ausmacht, ist diese zugunsten des sozialen Projektes Kinderhospiz in der Zukunft entbehrlich.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens 3 Monate vor Erlass der Einziehungsverfügung ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage: Lageplan